

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/11/22 2006/21/0268

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2007

Index

L00152 Unabhängiger Verwaltungssenat Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §34b Abs1 Z2;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §67g Abs1;

AVG §68 Abs1;

FrG 1997 §61 Abs1;

FrPolG 2005 §76 Abs2;

GO UVS Krnt 1991 §11 Z3;

VStG §51h Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/03/0243 E 26. Mai 1999 RS 2(Hier: Der UVS hat über ein und dieselbe Schubhaftbeschwerde zwei Mal entschieden, wobei der zweite Bescheid nunmehr in Beschwerde gezogen wurde, wobei anzumerken ist, dass auf diesen Fall die - zudem selbst bei Beendigung der Schubhaft am 13. Dezember 2005 noch nicht einmal in Kraft gestandenen - Bestimmungen des § 76 FrPolG 2005 keinesfalls anzuwenden waren.)

Stammrechtssatz

Hat die belangte Behörde über die Berufung des Besch gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis mit Verkündung des Berufungsbescheides bereits rechtswirksam entschieden, hat sie durch die mit dem angefochtenen Bescheid getroffene neuerliche Entscheidung (wegen Verhinderung des Berichterstatters des UVS an der Ausfertigung der beschlossenen Entscheidung) über die Berufung im selben Rechtsgang den Grundsatz des "ne bis in idem" verletzt. Mit dieser Vorgangsweise hat sie eine ihr nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch genommen, sodass ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit behaftet ist (hier hätte der Kammervorsitzende gemäß § 11 Z 3 V der Vollversammlung des UVS für Krnt die Ausarbeitung durch ein anderes Mitglied der erkennenden Kammer verfügen müssen).

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme
Berufungsverfahren Rechtsverletzung sonstige Fälle Besondere Rechtsgebiete Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006210268.X01

Im RIS seit

24.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at